



Beschlussvorlage

Vorlage: BA/052/2023	Referenz:
Fachbereich: Bauamt	Datum: 11.07.2023
Bearbeiter: Thoralf Ludewig	Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	01.08.2023	öffentlich

Betreff:

V&E-Plan Nr. 1 Wohngebiet Am Wiesenbach - Befreiung von Bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzung Nr. 4

Sach- und Rechtslage:

Der Eigentümer des Grundstücks Carl-Friedrich-Glück-Straße 11 beabsichtigt auf seinem Grundstück, entlang der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück C.-F.-Glück-Straße 13, hinter der vorhandenen Hecke einen ca. 1,80 m hohen Stabgitterzaun zu errichten (vgl. Anlage 1, gelbe Linie).

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des V&E-Plans Nr. 1 „Wohngebiet Am Wiesenbach“.

Der geplante Zaun widerspricht der Bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzung Nr. 4 des V&E-Plan, wonach in diesem Bereich ausschließlich Holzlattenzäune max. 1,00 m hoch auszuführen sind.

Der o. g. Grundstückseigentümer beantragt deshalb eine Befreiung von der entsprechenden Festsetzung.

Nach örtlicher Begutachtung hält die Verwaltung den Zaun, wie geplant für vertretbar. Die vorhandene Hecke wird durch den Zaun voraussichtlich nicht oder nur geringfügig überragt. Der Zaun wird vom öffentlichen Straßenraum aus vom vorhandenen Carport verdeckt und somit voraussichtlich nicht wahrnehmbar sein.

Die Errichtung von Zäunen (Einfriedungen) bis 2 m Höhe ist laut § 61 Abs. 1 Nr. 7. a) SächsBO verfahrensfrei. Dementsprechend entscheidet gemäß § 67 Abs. 3 SächsBO die Gemeinde über diese Befreiung.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag auf Befreiung von der Textlichen Festsetzung Nr. 4 stattzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Errichtung eines ca. 1,80 m hohen Stabgitterzaus auf dem Grundstück Carl-Friedrich-Glück-Straße 11 entlang der Grenze zum Nachbargrundstück Carl-Friedrich-Glück-Straße 13 (vgl. beiliegender Lageplan) unter der Maßgabe zu, dass die vorhandene Hecke erhalten und deren Pflege nicht verhindert wird. Dementsprechend beauftragt der Stadtrat die Verwaltung, den vorliegenden Antrag auf Befreiung von der Bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzung Nr. 4 des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Am Wiesenbach“ nach § 31 Absatz 2 BauGB positiv zu bescheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan 1:200